

# Protokollauszug

## von der Sitzung des Gemeinderates am 25. September 2007

### Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Der Gemeinderat genehmigte die **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung** (BGS-EWS).

Die Neufassung erfolgte aufgrund der Prüfungserinnerungen und dem Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2003, wonach Gebührensatzungen nichtig sind, die keine Trennung in eine Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr beinhalten

Für die hierzu erforderliche **Neukalkulation** erfolgte eine Aufnahme (Befahrung) des Kanalsystems durch ein Ingenieurbüro, genaueste Vermögensbewertung der Kanalisation (von Schacht zu Schacht, von Haltung zu Haltung) einschließlich Kläranlage (Kostentrennung chemisch-biologisch und mechanisch-hydraulische Anlagenteile), Einteilung des Gemeindegebiets in Gebietsabflussbeiwertzonen. Die Aufteilung der Betriebskosten und der kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasser der Grundstücke und dem Straßenentwässerungsanteil wurde nach den Flächenverhältnissen „private“ versiegelte Flächen und „öffentliche“ versiegelte Flächen durchgeführt.

Auf diesen Grundlagen nahm ein Kommunales Beratungsbüro die Nachkalkulation der Abwassergebühr für die Jahre 1993 bis 2006 und die Vorkalkulation für den Zeitraum 1.10.2007 bis 30.9.2011 vor.

Hierbei ergab sich für die Jahre 1993 bis einschließlich 2006 eine **Überdeckung** in Höhe von 1.035.783 € einschließlich Verzinsung, die der Gemeinderat nun einer Sonderrücklage nach § 20 Abs. 4 Satz 2 Komm HV zuführte. Die Überdeckung aus dem letzten Kalkulationszeitraum von 2002 bis 2006 in Höhe von 360.486 € und die Überdeckung des laufenden Jahres (voraussichtlich 77.641 €) wird bereits im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen, die restliche Überdeckung in einem späteren Kalkulationszeitraum.

In der Satzung billigte der Gemeinderat als **Maßstab für die Niederschlagswassergebühr** den modifizierten Grundstücksflächenmaßstab, bei dem das Gemeindegebiet vom Ing. Büro Gaul, Bamberg nach vorheriger intensiver Untersuchung anhand von Musterflächen, Orthophotos des Vermessungsamtes und Ortsbegehungen unter Zuhilfenahme der digitalen Flurkarte und der aktuellen ALB-Daten aus dem Programm Polygis in 5 verschiedene Zonen einteilte, denen er folgende Gebietsabflussbeiwerte zuordnete:

Zone	Abflussbeiwert
I	0,25
II	0,35
III	0,50
IV	0,60
V	0,80

Der **Gebietsabflussbeiwert** gibt an, wie groß der Anteil der befestigten, an den Kanal angeschlossenen Flächen in diesem Gebiet ist. Die gebührenrelevante Fläche ergibt sich aus dem jeweiligen Gebietsabflussbeiwert multipliziert mit der Grundstücksgröße.

Insgesamt wurden 3.324 Grundstücke erfasst und Grundstücke gleicher Siedlungsdichte und Struktur einer Gebietsabflusszone zugeordnet. An die Entwässerungsanlage der Gemeinde Veitshöchheim angeschlossen und damit gebührenrelevant sind 2.926 Grundstücke.

Die gesamte befestigte Fläche beträgt 1.673.242,00 m<sup>2</sup>, die gesamte gebührenrelevante private versiegelte Fläche 1.256.740 m<sup>2</sup>, die gesamte befestigte öffentliche Verkehrsfläche 416.502 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat nahm die Gebietsabflussbeiwertkarte für das Gemeindegebiet ohne Einwendungen zur Kenntnis. Die Gebietsabflussbeiwertkarte ist Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,09 € pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche x Abflussbeiwert. Die Schmutzwassergebühr reduziert sich ab 1.10.2007 von bisher 1,44 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug auf nunmehr 0,98 €/m<sup>3</sup>. Die Grundgebühr erhöht sich um die letzte Mehrwertsteuererhöhung auf 14,28 € für den gebräuchlichen 2,5 m<sup>3</sup>/h-Zähler.

Gegenüber der seitherigen Beitrags- und Gebührensatzung sind in der in dieser Ausgabe von „Veitshöchheim aktuell“ veröffentlichten Neufassung folgende wesentliche Änderungen beinhaltet:

1. § 5 Abs. 1 Satz 3: Ein Messbetrag aus der Grundstücksfläche wird nicht festgesetzt, soweit Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 5 EWS nicht eingeleitet werden darf.
2. § 5 Abs. 4: Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (in Baugebieten).
3. § 9 Gebührenerhebung:
  - Satz 1: Schmutzwasserbeseitigung: es werden Grundgebühren nach § 9 a und Schmutzwassergebühren nach § 10 erhoben.
  - Satz 2: Niederschlagswasserbeseitigung: es werden Niederschlagswassergebühren nach § 10 a erhoben.
4. § 10 a: Niederschlagswassergebühr:
  - Abs. 1. und 2.: Berechnung des Gebietsabflussbeiwertes;
  - Abs. 3.: tatsächlich versiegelte Fläche wird auf Antrag herangezogen bei Abweichungen um 20 % bzw. 200 m<sup>2</sup> der nach Abs. 1 errechneten versiegelten Fläche;
  - Abs. 5.: Reduzierung für Auffanganlage von 4 cbm, pauschale Niederschlagswassergebühr aus 20 % der nach Abs. 1 errechneten Fläche;
  - Abs. 6.: Niederschlagswassergebühr wird nicht erhoben, soweit Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 5 EWS nicht eingeleitet wird.

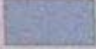




# Neue Abwasser-Gebühren - Gebietsabflussbeiwertkarte

Ab 1. Okt. 2007 neben **Schmutzwassergebühr** (Kanalbenutzungsgebühr nach Wasserverbrauch)  
Erhebung **Niederschlagswassergebühr** (nach versiegelter und am Kanal angeschlossener Fläche)

Ing.B. Gaul

## Legende

### Abflußbeiwert

	Zone I: 0,25
	Zone II: 0,35
	Zone III: 0,5
	Zone IV: 0,6
	Zone V: 0,8

= Bestandteil Beitrags- + Gebührensatzung

Einteilung anhand Musterflächen,  
Orthophotos, Ortsbegehungen digitale  
Flurkarte und aktuelle ALB-Daten

= Anteil befestigter, an  
Kanal angeschlossener  
Flächen je Grundstück

= Maßstab für  
Niederschlagswassergebühr

= Abflussbeiwert x  
Grundstücksgröße =  
gebührenrelevante Fläche x 0,09 €/m<sup>2</sup>

**Auf Antrag** tatsächlich befestigte  
Fläche, bei Abweichung mind. 20 %  
oder mind. 200 m<sup>2</sup> + Minderung bei  
Auffangbecken über 4 m<sup>3</sup>

erfasst: 3.324 Grundstücke - 2.926 Grundstücke gebührenrelevant  
befestigte Fläche 1.673.242 m<sup>2</sup>, gebührenrelevant 1.256.740 m<sup>2</sup> - ohne öff. Verkehrsfläche



# Neue Abwasser-Gebühren

Lt. VGH-Urteil 31.3.2003: Gebührensatzungen ohne Trennung Schmutz- + Niederschlagswasser nichtig

## Einführung Niederschlagswassergebühr:

- Gesamtgebührenhöhe bleibt für Gemeinde gleich
- nur gerechter auf Gebührenpflichtige verteilt

im Kalkulationszeitraum 01.10.2007 bis 30.09.2011:

- **Schmutzwassergebühr** reduziert von 1,44 € auf **0,98 € m<sup>3</sup>** Frischwasserbezug
- **Niederschlagsgebühr** **0,09 €/m<sup>2</sup>** (Grundstücksgröße x Abflussbeiwert)

### Beispiel Einfamilienhaus im Altort:

Grundstücks- fläche	Gebietsabfluss- beiwert	Reduzierte Grundstücks-fläche	Betrag pro m <sup>2</sup> pro Jahr	Niederschlagswassergebühr jährlich
m <sup>2</sup>	x Abflussbeiwert	= Befestigte Fläche m <sup>2</sup>	X 0,09 €	= Beitrag m <sup>2</sup> x 0,09 €
<b>371</b>	<b>0,6</b>	<b>222,6</b>	<b>0,09 €</b>	<b>20,09 €</b>

### Vergleich:

bis 1.10.	Abwassergebühr	114 m <sup>3</sup> x 1,44 €/m <sup>3</sup> = 164,16 €	+ Grundgebühr 13,92 €	178,08 €
ab 1.10.07	Schmutzwasser	114 m <sup>3</sup> x 0,98 €/m <sup>3</sup> = 111,72 €	+ Grundgebühr 14,28 €	146,09 €
	Niederschlagswasser	20,09 €		

Einsparung  
32 €